
Vorstoss-Nr: 165-2010
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 13.09.2010
Eingereicht von: Wälchli (Obersteckholz, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 09.02.2011
RRB-Nr: 231/2011
Direktion: POM

Fragwürdiges Vorgehen bei der Ernennung von Gemeindekommissionen im Asylbereich

Seit Januar 2010 ist das Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylgesetz in Kraft. Gemäss diesem Gesetz hat der Kanton unter anderem die Möglichkeit, die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerschaften zu übertragen. Gemäss den von der Polizei- und Militärdirektion (POM) erlassenen Weisungen ist vorgesehen, den Kanton in acht Teilgebiete einzuteilen. In den einzelnen Teilgebieten muss eine Kommission, bestehend aus fünf, höchstens sieben Personen, ihre Aufgabe wahrnehmen. Diese Kommission wird behördenverbindliche Beschlüsse fassen können. Beispiel: Die Gebiete Emmental und Oberaargau werden zu einem Teilgebiet zusammengeschlossen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mir ist bekannt, dass einige Regionen auf den Beschluss von Kommissionsmitgliedern verzichten. Wie geht es nun weiter?
2. Die POM will die Ernennung der Vorstandsmitglieder den Regionalkonferenzen übertragen, die teils noch in Vereinsform organisiert sind. Auf welcher rechtlichen Grundlage stützt sich die Regierung, wenn sie diese den privat organisierten Vereinen überträgt?
3. Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Regierungssatthalterinnen und Regierungstatthalter bestimmt, dass die Statthalterinnen und Statthalter in ihrem Verwaltungskreis die Koordinationsstelle zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden sind. Aus welchem Grund hat man die Regierungssatthalterinnen und Regierungstatthalter übergangen?
4. Ist der Regierungsrat überzeugt, dass diese Kommission in so grossen Teilgebieten eine bürgernahe Politik in einem so sensiblen Bereich ausüben kann?
5. Kann der Regierungsrat belegen, dass das zumindest kostenneutral oder billiger wird?



Antwort des Regierungsrates

Das vom Grossen Rat verabschiedete Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) regelt die Umsetzung der revidierten Bundesgesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich. Eine der hauptsächlichen Änderungen, die das Gesetz mit sich bringt, ist die Verlagerung der Sozialhilfeszuständigkeit im Asylbereich. Waren bis anhin die Gemeinden zuständig für die Unterbringung und Unterstützung von Personen des Asylbereichs, so fällt diese Aufgabe nun der Polizei- und Militärdirektion (POM) zu. Die Gemeinden werden in diesem Bereich entlastet.

Die POM hat die Möglichkeit, die Gewährung der Sozialhilfe mittels Leistungsverträgen an öffentliche oder private Trägerschaften zu übertragen. Diese führen im Auftrag der POM Zentren für Asylsuchende und unterstützen und betreuen Personen, die in Individualunterkünften leben. Das EG AuG und AsylG schreibt zwingend vor, dass die POM bei Abschluss solcher Leistungsverträge Kommissionen, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Gemeinden, einzusetzen hat.

Die Kommissionen stehen den Trägerschaften unterstützend und beratend zur Seite und vertreten die Interessen der Gemeinden in Zusammenhang mit der Umsetzung der Leistungsverträge. Trotz Verschiebung der Sozialhilfeszuständigkeit zum Kanton hin, wird sich das Leben der Asylsuchenden nach wie vor hauptsächlich in den Gemeinden abspielen. Es werden sich daher zwangsläufig Berührungspunkte ergeben zwischen der Arbeit der Trägerschaften und den Aufgaben der Gemeinden. Den Kommissionen kommt hier eine wichtige Funktion zu.

Die Kommissionen werden analog den Zuständigkeitsgebieten der Trägerschaften gebildet. Bei sehr grossen Gebieten ist die Einsetzung mehrerer Kommissionen möglich. Dort wo eine einzelne Gemeinde eine Trägerschaft bildet (d.h. Stadt Bern, Gemeinde Köniz, Gemeinde Muri) sieht das Gesetz keine Kommission vor.

Die POM hat nach Rücksprache mit verschiedenen Stellen entschieden, die Regionalkonferenzen mit der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für den Einsitz in die Kommission zu beauftragen. Die Regionalkonferenzen sind vor Ort gut vernetzt und die Gemeinden fühlen sich durch sie adäquat vertreten. In Gebieten, in denen keine Regionalkonferenz oder vergleichbare Organisationen bestehen, wurden die Regierungsstatthalter mit dieser Aufgabe betraut.

Zu Frage 1

Der POM ist bis anhin keine Region bekannt, welche die Bildung einer Kommission ablehnt. Von den vorgesehenen acht Kommissionen sind heute sechs eingesetzt, wobei sich die Kommissionen Oberland-Ost und Oberland-West auf eigenen Wunsch zu einer einzigen Kommission zusammengeschlossen haben. Die Gemeinden im Berner Jura haben ebenfalls entschieden, nur eine Kommission zu bilden, deren Ernennung demnächst vorliegen wird.

Zu Frage 2

Die Kommissionsmitglieder werden durch die POM auf Vorschlag der Regionalkonferenzen oder anderer regionaler Organe ernannt. Die Regionalkonferenzen wurden geschaffen, um wichtige regionale Fragen rasch und verbindlich entscheiden zu können und die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu verbessern. Einige der Regionalkonferenzen verfügen bereits über eine Sozialkommission, bei anderen ist eine solche in Planung. Die POM hat daher nach Rücksprache mit verschiedenen Stellen entschieden, die Regionalkonferenzen in die Kommissionsbildung einzubeziehen. Wo keine geeigneten regiona-

len Organisationen bestehen (z.B. Region Thun-Oberland West) oder sich diese für nicht zuständig erklären (z.B. Emmental-Oberaargau), wurden stattdessen die Regierungsstatthalter konsultiert.

Zu Frage 3

Die Gebietsaufteilung der Trägerschaften und damit auch die Perimeter der Kommissionen entsprechen nicht den Verwaltungskreisen. Die Wahl der Verwaltungskreise hätte zur Folge gehabt, dass in einigen Fällen ein Regierungsstatthalteramt für mehrere Kommissionen und in anderen Fällen mehrere Regierungsstatthalterämter für eine Kommission zuständig gewesen wären.

Die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter wurden keineswegs übergangen. Sie wurden jeweils über die unternommenen Schritte zur Kommissionsbildung in Kenntnis gesetzt und bei Bedarf auch beigezogen (siehe Punkt 2).

Zu Frage 4

Die Aufgabe der Kommissionen ist es, den Trägerschaften wo nötig unterstützend und beratend zur Seite zu stehen. Die Grösse der Kommissionsgebiete richtet sich daher nach den Zuständigkeitsgebieten der Trägerschaft. Wo diese sehr gross sind, können bei Bedarf auch mehrere Kommissionen eingesetzt werden. Die POM sah in der Region Oberland die Bildung zweier Kommissionen (Oberland- West und Oberland-Ost) vor. Die Gemeinden bevorzugten jedoch, nur eine Kommission für das ganze Gebiet einzusetzen.

Zu Frage 5

Die vom EG AuG und AsylG verlangte Zentralisierung der Aufgaben beim Kanton bringt eine Kostenverlagerung von den Gemeinden zum Kanton mit sich. Die bisherigen Kosten in den Gemeinden sind nie systematisch erfasst worden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Zentralisierung insgesamt Effizienzgewinne mit sich bringt. Für den Kanton werden die Kosten steigen, da allfällige Defizite nicht mehr in den Gemeinden anfallen. Die Gemeindekommissionen werden dem Kanton zusätzliche Kosten verursachen, sind aber in den Gesetzesarbeiten als notwendig erachtet worden, um die Partizipation der Gemeinden sicherzustellen.

An den Grossen Rat